



Beitragsordnung

§ 1 Hinweise zur Beitragsordnung

1. Die nachfolgende Beitragsordnung gilt für den Gesamtverein.
2. Der Hauptverein erhebt den Vereinsgrundbeitrag, die Vereinsaufnahmegebühr und ggf. Vereinsumlagen zur Wahrnehmung der übergeordneten Aufgaben und (Teil-) Deckung der damit im Zusammenhang stehenden Gemeinschaftsausgaben (siehe auch Satzung/Finanzordnung des RSV Eintracht 1949 e.V.).
3. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihren Abteilungsmitgliederversammlungen beschließen. Die Abteilungsmitgliedsbeiträge, Abteilungsaufnahmegebühren und ggf. Abteilungsumlagen dienen der (Teil-) Deckung der Ausgaben für Aufgaben der Abteilungen (siehe auch Satzung/Finanzordnung des RSV Eintracht 1949 e.V.). Die Höhe dieser Beiträge sind nicht Bestandteil dieser Beitragsordnung.
4. Sämtliche Beiträge (auf jährlicher Basis) des Hauptvereins und der Abteilungen müssen durch 12 teilbar sein.

§ 2 Eintrittsdatum

1. Der Eintritt in den RSV Eintracht 1949 e.V. ist zum 1. jeden Monats möglich.
2. Der Aufnahmeantrag sieht die Angabe des Eintrittsdatums vor. Maßgeblich sind die Monats- und Jahresangabe.
3. Sollte kein Eintrittsdatum angegeben sein, so definiert das Unterschriftsdatum auf dem Aufnahmeantrag den Eintrittsmonat.
4. Das Eintrittsdatum definiert den Beginn der Beitragszahlung.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge:

1. Die Mitglieder können zwischen jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Beitragszahlung (jeweils anteilig) wählen. Die Wahl gilt einheitlich für alle Beiträge.
2. Ein Wechsel des Zahlungsrhythmus ist ausschließlich zum 1. Januar eines jeden Jahres möglich.
3. Bei jährlicher Beitragszahlung ist der Beitrag am 15. Februar jeden Jahres fällig.
4. Bei halbjährlicher Beitragszahlung ist der Beitrag am 15. Februar und am 15. August des Jahres fällig.
5. Bei vierteljährlicher Beitragszahlung ist der Beitrag am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
6. Bei monatlicher Beitragszahlung ist der Beitrag am 15. des jeweiligen Monats fällig.
7. Beim Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr und der erste, ggf. anteilige, Beitrag zum 15. des darauffolgenden Monats fällig.

§ 4 Erhebung der Beiträge

1. Der Vereinsgrundbeitrag und die Vereinsaufnahmegebühr werden getrennt von den Beiträgen der Abteilungen erhoben und fließen direkt dem Hauptverein zu.
2. Die Abteilungsmitgliedsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren fließen direkt den Sparten der Abteilungen zu.

§ 5 Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung (in Ergänzung zur Satzung)

- a) Aktive Mitglieder:
 - Alle Mitglieder, jeglichen Alters, die im Verein Sport, für einen im Vorhinein unbefristeten Zeitraum, treiben, sind aktive Mitglieder.
- b) Passive Mitglieder:
 - Passive Mitglieder sind ehemals aktive Mitglieder, die weiterhin dem Verein treu bleiben möchten.
 - Sie können keinen aktiven Sport, ggf. für einen gewissen Zeitraum, mehr ausüben.
 - Eine passive Mitgliedschaft kann nicht durch Neu-/ Wiedereintritt begründet werden.
 - Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist immer zum 1. eines Quartals möglich.
- c) Fördernde Mitglieder:
 - Mitglieder, die den Verein finanziell und ggf. auch ideell unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder:
 - Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Eine parallele Mitgliedschaft als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied bzw. Ehrenmitglied ist ausgeschlossen.

Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder können zugleich folgende Mitgliedschaften begründen (es gelten besondere, nachfolgende Regeln hinsichtlich der Vereinsbeiträge):

- a) Mitgliedschaft in der Sparte Integrationssport:
 - Mitglieder, die in der Sparte Integrationssport, vor dem Hintergrund ihrer individuellen Voraussetzungen, Sport treiben.
- b) Kursmitglieder:
 - Alle Mitglieder, jeglichen Alters, die im Verein Sport für einen im Vorhinein befristeten Zeitraum treiben (bis zu 9 Monate), sind Kursmitglieder. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Kurses, es sei denn es besteht eine andere Mitgliedschaft.
- c) Beitragslose Mitglieder:
 - Mitglieder, die auf Weisung der Abteilungen, vor besonderem Hintergrund (z.B. Tätigkeit als Trainer/ Übungsleiter, bezahlte Sportler), keinen Beitrag zahlen.
 - Beitragslose Mitglieder können nur Aktive Mitglieder sein.
 - Eine rückwirkende Beitragsfreistellung ist nicht möglich.
- d) Mitgliedschaften in Sparten des Hauptvereins:
 - Bei Bedarf (z.B. Kooperation mit anderen Partnern) darf der Vorstand Mitglieder in Sparten des Hauptvereins aufnehmen.

Bezahlte Sportler, Trainer/ Übungsleiter und Funktionsträger und ähnliches sind Pflichtmitglieder des Vereins.

Alle Mitgliedschaften werden der/den entsprechenden Sparte(n) zugeordnet. Fördernde Mitglieder, beitragslose Mitglieder und Ehrenmitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied im Hauptverein sein.

§ 6 Aktive Mitglieder: Höhe der Vereinsbeiträge

1. Der Vereinsgrundbeitrag wird auf 10,50 Euro pro Monat (126,00 Euro pro Jahr festgesetzt).
2. Die Vereinsaufnahmegebühr wird auf einmalig 25,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt festgesetzt.
3. Die Vereinsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 7 Passive Mitglieder: Höhe des Beitrags

1. Der Vereinsgrundbeitrag wird auf 2,00 Euro pro Monat (24,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.

§ 8 Fördernde Mitglieder: Höhe der Beiträge

1. Der Vereinsgrundbeitrag wird auf 2,00 Euro pro Monat (24,00 Euro pro Jahr festgesetzt).
2. Die Vereinsaufnahmegebühr wird auf einmalig 25,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt festgesetzt.
3. Die Vereinsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 9 Ehrenmitglieder:

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 10 Mitglieder der Sparte Integrationssport: Höhe der Beiträge

1. Der Vereinsgrundbeitrag wird auf 4,00 Euro pro Monat (48,00 Euro pro Jahr festgesetzt).
2. Die Vereinsaufnahmegebühr wird auf einmalig 15,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt festgesetzt.
3. Die Vereinsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 11 Kursmitglieder: Höhe der Beiträge

1. Eine Kursmitgliedschaft kann nur durch aktive und Ehrenmitglieder begründet werden.
2. Aktive Mitglieder, die bereits den Vereinsgrundbeitrag entrichten, und Ehrenmitglieder sind von den nachfolgenden Regeln ausgenommen.
3. Der Vereinsgrundbeitrag richtet sich nach der Dauer des Kurses.
4. Der Vereinsgrundbeitrag beträgt einmalig 35,00 Euro bei einer Kursdauer von bis zu 3 Monaten.
5. Der Vereinsgrundbeitrag beträgt einmalig 70,00 Euro bei einer Kursdauer von über 3 Monaten und bis zu 6 Monaten.
6. Der Vereinsgrundbeitrag beträgt einmalig 105,00 Euro bei einer Kursdauer von über 6 Monaten und bis zu 9 Monaten.

§ 12 Beitragslose Mitglieder: Höhe der Beiträge

1. Für beitragslose Mitglieder sind von den entsprechenden Sparten 10,50 Euro pro Monat an den Hauptverein zu entrichten.
2. Bei Neueintritt/Wiedereintritt wird der entsprechenden Sparte einmalig 25,00 Euro belastet (entfällt bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach Austritt).

§ 13 Mitgliedschaften in Sparten des Hauptvereins: Höhe der Beiträge

1. Die Beiträge (Grundbeitrag/ Aufnahmegebühr) werden individuell durch Beschluss des Vorstandes (u.a. im Rahmen von Kooperationsverträgen) festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde neu gefasst und trifft auf Beschluss der Delegiertenversammlung des RSV Eintracht 1949 e.V. vom 22. Januar 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.